



Verordnung über die Abfallgebühren der Marktgemeinde Hard (Abfallgebührenordnung)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 19.04.2012, letztmalig geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2022, wird gemäß § 16 und § 17 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 144/2017 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 idgF, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (zB Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl.).

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG) und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr für Haushalte in Verbindung mit jeder im Haushalt lebenden Person, die in Hard ihren Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) haben
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sackgebühr)
 - c) eine Gebühr für sperrige Hausabfälle (Sperrmüll)
- (3) Liegen bei Ferienwohnungen die gemeldeten Personen (Wohnungsbenützer) am Stichtag gem. Abs. 2 lit a unter dem auf volle Ganze aufgerundeten Wert, der sich aus der Division der Geschoßfläche des Objektes durch 42,60 m² ergibt, wird der höhere Wert zur Berechnung der Grundgebühr herangezogen. Geschossfläche für die

Berechnung ist die Summe der Flächen allseits umschlossener Räume, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände. Gemeinschaftsräume sowie Stiegen, Gänge, Garagen, Keller usw. zählen zur Geschoßfläche.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen, Problemstoffen und Gartenabfällen, einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen.

Die Aufteilung der finanziellen Aufwendungen in eine von der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen abhängigen Haushaltsgebühr wird auf Beschluss der Gemeindevertretung durchgeführt.

Somit erhält jeder Haushaltsvorstand jährlich eine einmalige Haushaltsgebühr nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen vorgeschrieben.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sackgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Abholung und Beseitigung der Hausabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Abfallgrundgebühr wird pro Kalenderjahr dem Haushaltsvorstand zuzüglich Mehrwertsteuer vorgeschrieben. Die Gebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer) werden durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Die Abfallsackgebühren (Preis pro Sack inkl. 10% Umsatzsteuer) werden durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt. Die Müllsäcke werden im Gemeindeamt (während der üblichen Amtszeiten) und den Lebensmitteläden im Ort ausgegeben.

(3) Sperrmüll: Die Bezahlung der Sperrmüllgebühr erfolgt in der Wertstoffsammelstelle und richtet sich nach der Menge des Sperrmülls.

Die Mindestgebühr für Sperrmüll beträgt 4,00 Euro pro Stück inkl. 10% Umsatzsteuer.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Abfallgrundgebühr wird jährlich vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabebescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

§ 6 Ausnahmebestimmungen

entfällt

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Abfallgebührenordnung vom 23.04.1998 sowie deren Änderung vom 25.04.2002 ihre Wirksamkeit.

Die Berechnung für Ferienwohnungen gem. § 2 Abs. 3 wird bis zum 31.12.2022 nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Dr. Martin Staudinger

	Unterzeichner	EMAIL=hard@hard.at,serialNumber=797502533301,CN=Marktgemeinde Hard,OU=Marktgemeinde Hard,O=Marktgemeinde Hard,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-01T19:54:21Z
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	